

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 28. August 2023

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 07.08.2023 Nr. 55.2.1-2645.02-2-38 über den Vollzug des Weinrechts; 41. Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Gewannen 105

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 09.08.2023 Nr. 12-1444.18-2-14 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2023 106

Bek vom 11.08.2023 Nr. 12-1444.04-1-13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023 106

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 107

Amtlicher Teil

Vollzug des Weinrechts; 41. Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Gewannen

Bekanntmachung vom 07.08.2023 Nr. 55.2.1-2645.02-2-38

Einundvierzigste Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken
vom 07. August 2023 Nr. 55.2.1-2645.02-2-38
über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von
Lagen und Gewannen

Abschnitt A

In der Weinbergsrolle wurde folgender Lagename gelöscht:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Lagename
GEO 32	Castell	Reitsteig.

Abschnitt B

In bereits eingetragene Lagen wurden folgende Rebflächen einbezogen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Lagename	Einzugsbereich
GEO 25	Castell	Schloßberg	Flächen Reitsteig (GEO 32).

Abschnitt C

In die Weinbergsrolle wurden folgende Gewannenamen neu eingetragen

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Gewannenname
KT 101-G	Segnitz	Sonnenstuhl

KT 102-G	Segnitz	Lederhosen
GEO 102-G	Sommerach	Holzwengert
GEO 103-G	Sommerach	Im Spittel
GEO 104-G	Sommerach	Hohbaum
GEO 105-G	Sommerach	Sandwengert
GEO 106-G	Sommerach	Hohenau
GEO 107-G	Sommerach	Wilm
GEO 108-G	Sommerach	Guckenberg
GEO 109-G	Sommerach	Tiefes Thal
GEO 110-G	Sommerach	Rosen
GEO 111-G	Sommerach	Augustbaum
GEO 112-G	Sommerach	Scheiter
GEO 113-G	Sommerach	Im Berg
GEO 114-G	Sommerach	Rothenbühl
GEO 115-G	Sommerach	Roßbach
GEO 116-G	Sommerach	Hölzlein
GEO 117-G	Sommerach	Gewann Katzenkopf

Würzburg, 07.08.2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

ApI-1 2645

RABl S. 105

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 09.08.2023 Nr. 12-1444.18-2-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 19.07.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.07.2023, Nr. 12-1444.18-2-14, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.08.2023

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.205.020 Euro
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 133.320 Euro
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2023 in Höhe von 542.800 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Kissingen, 09.08.2023

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsteher

Apl-I 1444

RAB1 S. 106

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 11.08.2023 Nr. 12-1444.04-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.07.2023, Nr. 12-1444.04-1-13, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.08.2023

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.437.200 €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 179.600 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 401.400 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandsatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 355,85 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kitzingen, 01.08.2023

Tamara Bischof

Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI S. 106

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Jarass

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BImSchG

14., vollständig überarbeitete Auflage 2022

Preis: 169,00 Euro

ISBN 978-3-406-79558-9

Verlag C.H. Beck

Wieder neu

Die 14. Auflage berücksichtigt zahlreiche Gesetzesänderungen, darunter:

- Gesetz zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen v. 27.7.2021
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG v. 18.8.2021
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote v. 24.9.2021
- Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage v. 8.7.2022
- neu kommentiert wurden dabei die Vorschriften des § 16b, der §§ 31a bis 31d, des § 37h und des § 63 BImSchG.

Kollmannsberger/Mattes

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

195. Ergänzungslieferung

Dezember 2022

Preis: 74,20 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die 195. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt die Rechtsänderungen, die bis zum 20. Dezember 2022 im Abl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. März 2023 in Kraft treten.

FGSV

ZTV Lsw 22 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen

FGSV-Nr. 258 (gedruckt)

Ausgabe 2022

Preis: 28,70 Euro

ISBN 978-3-86446-352-4

FGSV-Verlag

Die ZTV Lsw 22 sind die Gliederung der ZTV-ING unter Teil 8: Weitere Bauwerke, Abschnitt 1: Lärmschutzwände eingeordnet. Darauf hat das BMDB mit seinem ARS 22/2022 vom 02.11.2022 besonders hingewiesen.

Sie enthalten Konstruktionsgrundsätze sowie bautechnische und akustische Anforderungen für Lärmschutzwände. Sie sind darauf abgestellt, dass die VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, und insbesondere die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Bestandteil des Bauvertrages sind.

Weiterhin gelten die ZTV Lsw 22 für alle Lärmschutzwände und schallabsorbierende Verkleidungen an Straßen. Soweit Vorschriften oder Prüfverfahren am Beispiel einer Standard-Lärmschutzwand erläutert werden, gelten sie für alle Lärmschutzwände sinngemäß. Zu den Lärmschutzvorrichtungen im Sinne dieser ZTV zählen auch schallabsorbierende Verkleidungen, die an Bauwerken bzw. an Bauwerksteilen angebracht werden, um Schallreflexionen zu vermindern. Lärmschutzwälle, Steilwälle und die nichtakustischen Eigenschaften von Drahtschotterkörben sind nicht Gegenstand dieser ZTV. Die akustischen Vorgaben dieser ZTV gelten auch für Drahtschotterkörbe, wenn diese zu Lärmschutzzwecken eingesetzt werden.

Behandelt werden Begriffsbestimmungen, Funktion, Konstruktion, Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, die zusätzliche Sicherung der Elemente und Elementteile, Bauteile, Baustoffe, das Herstellen der Wände und die Qualitätssicherung.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

122. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66386122

Preis: 319,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In Dezember 2022 wurden Steuergesetze mehrmals geändert. Aufgrund des Umfangs enthält die 122. Lieferung zunächst nur die aktuelle Abgabenverordnung. In der nachfolgenden 123. Lieferung sind dann die Änderungen folgender Gesetze enthalten: EGAO, GrStG, BewG, GewStG, UStG, EStG, KStG.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

101. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66197101

Preis: 276,75 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Eine Kommune kann die Abwasserbeseitigung privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich durch Satzung regeln, dies steht ihr frei. Für Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, im anderen Fall der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht. Solange die Störung durch ein unberechtigtes unterirdisches Durchleiten von Abwasser andauert, beginnt der Lauf der Verjährung nicht (Kz. 33.91).

Hindern Naturschutzregelungen die Beseitigung einer vom Grundstückseigentümer geschaffenen Gefahrenlage, so kann der Grundstückseigentümer zum Ausgleich (nur Verursachung, kein Verschulden) verpflichtet sein. Im Gegensatz dazu gibt es keine allgemeine Verpflichtung staatlicher Stellen, Einnahmeverluste durch wildlebende Tiere zu ersetzen (Kz. 34.50).

Eine wirksame Veränderungssperre erfasst nicht nur baugenehmigungspflichtige Vorhaben, sondern auch verfahrensfreie Bauvorhaben, auch ein verfahrensfreies Vorhaben stellt eine Veränderung dar. Gibt es kein Mindestmaß eines konkreten Inhalts eines Bebauungsplans, so ist die Veränderungssperre unwirksam; allerdings muss das Planungsziel der Regelung durch einen Bebauungsplan auch überhaupt gesichert werden können (Kz. 35.16).

Die Altlastenproblematik im Bebauungsplanrecht beruhte zunächst auf dem Vorhandensein unbekannter Müllkippen; allerdings kann auch eine mangelhafte Kampfmittelbeseitigung zu einem Amtshaftungsanspruch führen (Kz. 35.60).

Windenergieanlagen bieten den Grundstücksverpächtern gute Einkünfte. Wegen möglicher Störungen wenden sich andere gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage (Kz. 35.70).

Die Versagung einer sanierungsrechtlichen Baugenehmigung kann mit einer eigentumsverdrängenden Bebauungsplanung gleichgesetzt werden (Kz. 35.80).

Das Einvernehmen der Kommune nach § 36 BauGB ist unterschiedlich zu betrachten, je nachdem ob die Kommune selbst Baugenehmigungsbehörde ist oder nicht (Kz. 37.10 und 37.20)

An einem Bauvorhaben sind nicht nur der Bauherr, sondern auch der Architekt, der Bauunternehmer und andere beteiligt. Insoweit kann die rechtswidrige Beurteilung eines Bauvorhabens mehrere schädigen, doch nicht jeder kann Schadensersatz fordern (Kz. 37.50).

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

139. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66211139

Preis:

371,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser 139. Lieferung erhalten Sie neben Überarbeitungen der Erläuterungen zum BayVwVfG hauptsächlich aktualisierte Kommentierungen zu zentralen Normen der VwGO.

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

151. Aktualisierungslieferung

Januar 2023

Art.-Nr. 66136151

Preis: 344,71 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 151. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674). Sie aktualisiert außerdem die Erläuterungen zu den Art. 2 bis 6, 22, 31, 32 und 74 GO.